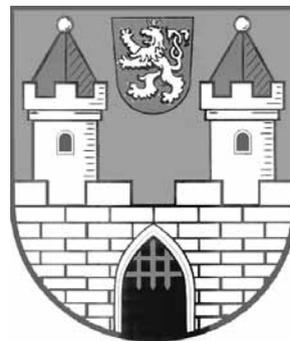


# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 12

Samstag, den 17. August 2013

Nummer 17/2013

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 2

Wózjawjenje wólbneho zastojnstwa wó psawje na póglédnjenje do zapisa wuzwólowarjow a wó wužělenju wuzwólowarskich topjenow za wólby do Nimskego zwězkowego sejma dnja 22. septembra 2013 Seite 3

Einladung zur gemeinsamen Ortsteilversammlung der Ortsteile Casel und Greifenhain Seite 4

30. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses Seite 5

Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Auras - 1. Änderung Seite 5

**Bekanntmachung Stadt Drebkau OT Greifenhain**  
24. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain Seite 6

**Bekanntmachung Stadt Drebkau OT Siewisch**  
22. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch Seite 6

#### Amtliche Mitteilungen

##### Mitteilungen der Stadt Drebkau

Straßenreinigung Seite 7

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 7

Freie Sicht nach allen Seiten:  
Die Stadt Drebkau bittet um Ihre Mithilfe Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

#### Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Drebkau wird in der Zeit vom 02. September bis 06. September 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

**Montag, den 02.09.2013**

von 08.30 Uhr — 11.30 Uhr und 13.00 Uhr — 16.00 Uhr

**Dienstag, den 03.09.2013**

von 08.30 Uhr — 11.30 Uhr und 13.00 Uhr — 18.00 Uhr

**Mittwoch, den 04.09.2013**

von 08.30 Uhr — 11.30 Uhr und 13.00 Uhr — 15.00 Uhr

**Donnerstag, den 05.09.2013**

von 08.30 Uhr — 11.30 Uhr und 13.00 Uhr — 15.00 Uhr

**Freitag, den 06.09.2013**

von 08.30 Uhr — 11.30 Uhr

**in 03116 Drebkau, Spremberger Straße 61, Stadt Drebkau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 32 — barrierefrei**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September bis 06. September 2013 vor der Wahl, spätestens am 06. September 2013 bis 11.30 Uhr

**bei der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61, Einwohnermeldeamt, Zimmer 32 Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64 Cottbus — Spree-Neiße durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
- 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an sie der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG, Chades-de-Gaulle Straße 20, 53113 Bonn unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Drebkau, den 12.08.2013

Stadt Drebkau  
Die Wahlbehörde



Horke  
Bürgermeister

## Wózjawjenje wólbneho zastojnstwa

### wó pšawje na póglédnjenje do zapisa wuzwólwarjow a wó wuželenju wuzwólwarskich łopjenow za wólbny do Nimskego zwězkowego sejma dnja 22. septembra 2013

1. Do zapisa wuzwólwarjow za wólbny do zwězkowego sejma wuzwólwarskich wobcerkow města Drjowk móžo kuždy póglédaš w casu wót 02. septembra až do 06. Septembra 2013 w powšykných službných casach:

**pónjez'ele, 02.09.2013**

wót zeger 8.30 do 11.30 a wót 13.00 do 16.00 góžin

**wařtoru, 03.09.2013**

wót zeger 8.30 do 11.30 a wót 13.00 do 18.00 góžin

**srjodu, 04.09.2013**

wót zeger 8.30 do 11.30 a wót 13.00 do 15.00 góžin

**stwo'rtk, 05.09.2013**

wót zeger 8.30 do 11.30 a wót 13.00 do 15.00 góžin

**pětk, 06.09.2013** wót zeger 8.30 do 11.30 góžin

**w 03116 Drjowku, Grodkojska droga 61, Město Drjowk, wobydłarski pšizjawjeński amt, špa 32 – bžeze bariery**

Kužda bergarka/Kuždy bergař móžo pšawosć abo dopolnosć swójjich do wuzólwarskego zapisa zapisanych wósobinskih datow kontrolěrowaš. Jolic co do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba daty drugich do wuzwólwarskego zapisa zapisanych wósobow kontrolěrowaš, musy fakty wobkšušiš, z kótarychž wužo njepšawosć abo njedopołnosć wuzwólwarskego zapisa. Pšawo kontrolěrowanja njewobstoja datow do wuzwólwanja wopšawnjonych, za kótarež jo w pšizjawjeńskem registře zastajeńska klawzula pó § 21 wótstawk 5 pšizjawjeńskeje ramikoweje kazni wótpowědujucy pšedpisam krajneje pšizjawjeńskeje kazni zapisana.

Zapis wuzwólwarjow se wježo w awtomatizěrowanej formje. Póglédnjenje jo pšez wuwidnjak datow móžne.

Wuzwólwaš móžo jano, chtož jo zapisany do wuzwólwarskego zapisa abo chtož ma wuzwólwańske łopjeno.

2. Chtož ma wuzwólwarski zapis za njepšawy abo za njedopołny móžo w casu wót 02. septembra až do 06. septembra 2013 pšed wuzwólwanim, nanejpozdžej pak 06. septembra 2013 až do zeger 11.30 pši

### Měšće Drjowk, Grodkojska droga 61, wobydłarski pšizjawjeński amt, špa 32 pšešiwjenje zapódaš.

Pšešiwjenje móžo se pisnje abo ako wuzjawjenja k zapisanju zapódaš.

3. Kuždy do wuzwólwanja wopšawnjony, kenž jo do wuzwólwarskego zapisa zapisany, dostanjo nanejpozdžej sž do 01. septembra 2013 wólbnu powěžeńku. Chtož wólbnu powěženku dostal njejo, ale mysl, až jo do wuzwólwanja wopšawnjony, musy pšešiwjenje pšešiwu wuzwólwarskemu zapisoju zapódaš, gaž njoco pšis do tšachoty, až wuzwólwarske pšawo wugbaš njamóžo. Do wuzwólwanja wopšawnjone, kenž su se jano na požedanje du zapisa wuzwólwarjow zapisali a kótarež su južo požedanje za wuzwólwańskim łopjenom a za pódožkami listowego wuzwólwanja stajili, njedostanu wólbnu powěžeńku.

4. Chtož ma wuzwólwańske łopjeno, móžo se wobžěli na wuzwólwanju we wuzwólwarskem wokrejsu 64 Chóšebuz – Sprjewja-Nysa

pšez **wótedaše glosa** w kuždej **wólbnej rumnosći** (wólb-nem wobcerku) togo wólbneho wokrejsa abo z **listowym wuzwólwanim**.

5. Wuzwólwarske łopjeno dostanjo na požedanje
  - 5.1 do wuzwólwarskego zapisa **zapisany** do wuzwólwanja wopšawnjony.
  - 5.2 Du wuzwólwarskego zapisa **njezapisany** do wuzwólwanja wopšawnjony,
    - a) gaž dopokazujo, až jo bžez swójskeje winy zakomužil cas za pšiwzeše do wuzwólwarskego zapisa pó § 10 wótstawk 1 zwězkowego wuzwólwarskego póředa (až do 01. septembra 2013) abo cas pšešiwjenja pšešiwu wuzwólwarskemu zapisoju pó § 22 wótstawk 1 zwězkowego wuzwólwarskego póředa,
    - b) gaž jo jogo pšawo na wobžělenje pši wuzwólwanju nastalo akle pó casu požedanja pó § 18 wótstawk 1 zwězkowego wuzwólwarskego póředa abo casa pšešiwjenja pó § 22 wótstawk 1 zwězkowego wuzwólwarskego póředa,
    - c) gaž jo jogo wólbne pšawo se zwěšćito w pšešiwjerskem póstupowanju a zwěšćenje jo akle pó wótzamknjenju wuzwólwarskego zapisa du gmejnskego wólbneho zastojnstwa došlo.

Wuzwólwańske łopjena mógu se požedaš wot do wuzwólwarskego zapisa zapisanych do wuzwólwanja wopšawnjonych až du 20. septembra 2013 zeger 18.00 góžin, pši wuzwólwańskem zastojnstwje wustnje, pisnje abo elektroniski.

W paže dopokazanego napsiskego schórjenja, kenž znjemóžni jo do wuzwólwanja wopšawnjonemu pšis do wólbneje rumnosći abo jano pód njepšispiwajobnymi šěžkoscami, móžo se požedanje teke hyšći stajis na wólb-nem dnju až do 15.00 góžin.

Wobwěšćijo do wuzwólwanja wopšawnjony pšeznanjecy, až požedane wuzwólwarske łopjeno došlo njejo, móžo se jomu až do dnja pšed wuzwólwanim zeger 12.00, nowe wuzwólwańske łopjeno wužěliš.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Do wuzwólowskego zapisa njezapisane wopšawnjone do wuzwólowanja mógu z tych pód 5.2 pismik a do c pódanych písicynow póžedanje za wuzwólowskim łopjenom hyšći až do wuzwólowskego dnja, zeger 15.00 góžin, stajis.

Chtož stajijo póžedanja za drugu wósobu, musy z pśedpóženim pisnego społnomócnjenja dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony. Zbrašony wopšawnjony do wuzwólowanja móžo pśi stajenju póžedanja pomoc drugeje wósoby wužywaš.

6. Z wuzwólowskim łopjenom dostanjo do wuzwólowanja wopšawnjony

- amtski głosowański cedlik wólbneho wokrejsa
- amtsku módru wobalku za głosowański cedlik,
- amtsku crwjenu wólbnu listowu wobalku, z adresu, na kótaruž ma se wuzwólowski list slědk póstaš a
- a zaspomnjeńku k listowemu wuzwólowanju.

Wótewzeše wuzwólowskich łopjenow a pódložkow listowego wuzwólowanja za drugu wósobu jo jano móžne, gaž se wopšawnjenje pśiwzeše z pśedpóženim pisnego społnomócnjenja dopokazaš a społnomócnjona wósoba nic wěcej ako styri do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby zastupuju;

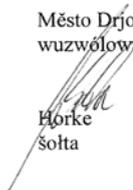
to musy wopšawnjona wósoba do pśiwzeša pódložkow wólb-nemu zastojnstwoju pisnje wobwěsćiš. Na napominanje ma se społnomócnjona wósoba wupokazaš.

Pśi listowem wuzwólowanju ma wuzwólujuca wósoba wuzwólowski list tak scasom wótpóslaš, až nejpózdžej na wuzwólowskem dnju do 18.00 góžin na to na wuzwólowskej listowej wobalce pódane město dožjo.

Wóbný list se w Zwězkowej republice Nimska mimo wóseb-neje póslańskeje formy jadnučki wót Nimskego posta, Droga Charles-de-Gaulle 20, 53113 Bonn bžezplatnje pósrědnjo. Wón móžo se teke na tom na wuzwólowskem lisće pódanem městnje wótedaš.

Drjowk, 12.08.2013

Město Drjowk  
wuzwólowske zastojnstwo

  
Horke  
sotha

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

### Einladung zur gemeinsamen Ortsteilversammlung der Ortsteile Casel und Greifenhain

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 15.12.2008 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 4 Absatz 2 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Drebkau (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 29.07.2009 lade ich Sie hiermit zu einer gemeinsamen Ortsteilversammlung der Ortsteile Casel und Greifenhain

am **28.08.2013**  
um **19.00 Uhr**  
in die **Kirche Greifenhain, Dorfstraße 9**  
**03116 Drebkau - OT Greifenhain**

ein.

#### Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung
02. Information zum Teilflächennutzungsplan „Windkraft-nutzung“ für die Stadt Drebkau

Über Ihre Teilnahme würde ich mich sehr freuen.

gez. Horke  
Bürgermeister

Die **30. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses** findet  
am 03.09.2013  
um 19.00 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau, Spremberger  
Straße 61b,  
03116 Drebkau - OT Drebkau  
statt.

### Tagesordnung

<b>TOP</b>	<b>A) Öffentliche Sitzung</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.06.2013	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.06.2013	
05	Bericht des Bürgermeisters	
06	Aussprache der Hauptausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Hauptausschussmitglieder	
09	6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 15.12.2008	462/13
10	Auftragsvergabe Reinigungsleistungen Haus Roseneck	0471/13
11	Auftragsvergabe - Durchführung von Baumpflanzungen im Stadtgebiet von Drebkau	0470/13
12	Haushaltssicherungskonzept 2013	0469/13
13	Haushaltssatzung 2013/ 2014	0470/13
14	1. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Schorbus - Aufstellungsbeschluss	0469/13
15	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)	0473/13

16	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)	0472/13
17	Kompensationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Unterstützung für die Betreibung des Steinitzhofes	0463/13
18	Kompensationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Unterstützung für die Herstellung der Straßenentwässerung der Straße „Am Wall“ im OT Domsdorf	0464/13
19	Mittelinanspruchnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Produkt 57501-Öffentliche Bekanntmachung für den Bereich Tourismus im Haushaltsjahr 2014; Werbemaßnahme-Erlebnisführer Brandenburg/Berlin	0467/13
20	Beteiligung der Stadt Drebkau am Gemeinschaftsstand „Drebkauer Handwerk“ bei der Herbstmesse der CMT in Cottbus vom 18. -20. Oktober 2013	0468/13
21	Verschiedenes	

<b>TOP</b>	<b>B) Nichtöffentliche Sitzung</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
01	Bericht des Bürgermeisters	
02	Aussprache der Hauptausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.06.2013	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.06.2013	
05	Anfragen der Hauptausschussmitglieder	
06	Personalangelegenheiten;	0465/13
a)		0466/13
b)		0467/13
c)		
07	Verschiedenes	

gez. Köhne  
Vorsitzender des Hauptausschusses

### Bekanntmachung

#### Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Auras - 1. Änderung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Auras - 1. Änderung in der Fassung von August 2013 sowie die Begründung mit den Zielen und Auswirkungen der Planung liegen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **26. August 2013 bis 26. September 2013** öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Auras umfasst das Teilgebiet mit den Flurstücken 206, 60/42 bis 60/45, 167 und 168. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Jedermann kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 4, Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache

(Tel.: 035602 562-34 und -35) möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Drebkau, 14. August 2013

  
D. Horke  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau OT Greifenhain

Die **24. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain** findet  
am 04.09.2013  
um 19.00 Uhr  
im Dorfhaus Greifenhain, Dorfstraße 68, 03116 Drebkau -  
OT Greifenhain  
statt.

### Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.2013	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.2013	
05	Bericht des Ortsvorstehers	
06	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
07	Einwohnerfragestunde	

08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
09	Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2013 der Stadt Drebkau gemäß § 46 Abs. 1 Pkt. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)
10	Anhörung zum Haushaltsplan 2013/2014 der Stadt Drebkau gemäß § 46 Abs. 1 Pkt. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)
11	Verschiedenes

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.2013	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.2013	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

*gez. Schötz*  
*Ortsvorsteher und*  
*Vorsitzender des Ortsbeirates*

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau OT Siewisch

Die **22. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch** findet  
am 30.08.2013  
um 19.00 Uhr  
im Gemeindehaus Siewisch, Drebkauer Straße 12, 03116  
Drebkau - OT Siewisch  
statt.

### Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.05.2013	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.05.2013	
05	Bericht des Ortsvorstehers	
06	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
09	Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2013 der Stadt Drebkau gemäß § 46 Abs. 1 Pkt. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)	

10	Anhörung zum Haushaltsplan 2013/2014 der Stadt Drebkau gemäß § 46 Abs. 1. Pkt. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)
11	Informationen zum Veranstaltungsplan für das Jahr 2014 BE: Ortsvorsteher, Herr Just
12	Beratung des Antrages des Heimatvereins Koschendorf e. V. zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Koschendorf
13	Verschiedenes

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.05.2013	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.05.2013	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

*gez. Just*  
*Ortsvorsteher und Vorsitzender*  
*des Ortsbeirates*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Amtliche Mitteilungen

### Mitteilungen der Stadt Drebkau

#### Straßenreinigung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ich möchte Sie daran erinnern, nicht nur **Straßen und Gehwege von Unkraut frei zu halten und zu kehren**, sondern auch das **Unkraut aus den Rinnen zu entfernen**. Dies gilt auch für die Eigentümer unbebauter und unbewohnter Grundstücke in der Stadt Drebkau.

Wir alle erfreuen uns an einem schönen freundlichen Gesamtbild der Stadt und ich bitte Sie mit dazu beizutragen.

Sicherlich ist es kein schöner Anblick, wenn zwar Blumen in den Vorgärten blühen, jedoch das Gesamtbild durch in Gehwegen und Straßenrinnen wachsendes Unkraut oder durch eine verschmutzte Straße beeinträchtigt wird.

Bevor das Ordnungsamt entsprechende Aufforderungen an die jeweiligen Grundstückseigentümer versendet, möchte ich Sie heute nochmals auf die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Drebkau hinweisen.

#### § 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht (Sommerreinigung)

(1) Gehwege oder Fahrbahnen sind 14-tägig bzw. bei Bedarf an Werktagen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich grundsätzlich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bei starker Verschmutzung hat die Reinigung kurzfristig zu erfolgen.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

- das Beseitigen von Laub, Schmutz, Schlamm und anderen Abfall sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- das Beseitigen von heruntergefallenen Ästen,
- das Beseitigen von Sand und Grünwuchs in den Straßenrinnen.

(3) Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.

(5) Die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.

(6) Art und Zeitpunkt der Reinigung dürfen nicht zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass **Äste nicht in das Lichtraumprofil von Straßen oder Gehwege hineinragen dürfen**. Daher meine weitere Aufforderung: Sträucher und Äste sind entsprechend zurück zu schneiden, damit sie nicht mehr in den Gehweg oder die Straße hineinragen.

Allen, die ihre Anlagen in Ordnung halten, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön gesagt!

*gez. Horke*  
Bürgermeister

#### Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen die Möglichkeit, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Es stehen hierfür im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus auch die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von ca. 800 bis 1.600 qm.

Die Festsetzungen im B-Plan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Wenn Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot haben, steht Ihnen die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann, für ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

#### Kontaktdaten:

**Stadt Drebkau, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt**  
**Sprenberger Straße 61, 03116 Drebkau**  
**Telefon/Telefax: 035602 562-0/-62**  
**E-Mail: menzeln@drebkau.de**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

#### Freie Sicht nach allen Seiten:

##### Die Stadt Drebkau bittet um Ihre Mithilfe!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Bei dem Ordnungsamt eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Dann kann es nur heißen: „**Bitte zurückschneiden!**“

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z. B. Straßenbezeichnungen, Bushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Nach § 26 des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Straßenbaubehörde die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden.

Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Ist keine Gefahr im Verzug, sind die Schutzmaßnahmen 14 Tage vor deren Durchführen schriftlich anzukündigen. Die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer können in dieser Zeit die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit der Stadtverwaltung Drebkau selbst durchführen.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen. Im Kreuzungsbereich von Straßen sind sog. „Sichtdreiecke“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o. Ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße zum gefährlichen Glücksspiel.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Beachten Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.
2. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.

Beachten Sie auch das sog. „**Lichtraumprofil**“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,5 Metern frei bleiben.

1. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.
2. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.
3. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck frei gehalten wird.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

gez. Horke  
Bürgermeister